

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. Februar 1864.

Kirchliche Einrichtungen in Hastedt.

Dem Senat stehen die Mittel nur für eine nach den bestehenden Gesetzen in Hastedt zu gründende Gemeinde zu Gebote; er vermag daher, abgesehen von andern Gründen, schon deshalb nicht, auf die von der Bürgerschaft bei Bewilligung der Entschädigung für die Prediger zu St. Remberti gestellte Bedingung, sofern damit ein Mehreres verlangt werden soll, als den Hastedtern durch die kirchliche Gemeindeordnung für die Landgemeinden vom 7. Mai 1860 gewährt wird, einzugehen, und würde sehr bedauern müssen, wenn die Bürgerschaft sich nicht veranlaßt finden sollte, von dieser Bedingung abzustehen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. Februar 1864.

Bericht der Eisenbahndeputation, eine Verschönerung betreffend.

Den vorstehenden, ihm eingereichten Deputationsbericht theilt der Senat unter Vorbehalt seiner Beschlußnahme, hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 19. Februar 1864.

Bericht der Eisenbahndeputation, eine Verschönerung betreffend.

Es ist seit einiger Zeit der Wunsch rege geworden, die Strecke Landes, welche zwischen dem Heerdenthors-Begräbnißplatze, der Wohnung des Consumtions-Erhebers an der Schleismühle, der Eisenbahn und der Straße »an der Weide« belegen ist, und zum Gemüsebau für Bahnbeamte benutzt wird, in freundliche Anlagen verwandelt zu sehen. Es muß anerkannt werden, daß diese Strecke den zahlreichen sich dort bewegenden Spaziergängern und Anwohnern in ihrem gegenwärtigen Zustande keinen angenehmen Anblick gewährt, und daß es eine wirkliche Verschönerung sein wird, wenn dem gedachten Wunsche Folge gegeben werde. Der Miethwerth dieser Strecke, wenn öffentlich verpachtet, würde etwa 20 bis 25 Thaler betragen. Dennoch würde die Deputation die Idee der Umwandlung jener Strecke in eine Gartenanlage zur Zeit nicht in nähere Erwägung gezogen haben, wenn nicht die Anlieger derselben sich erbieten hätten, vorläufig auf fünf Jahre jährlich hundert Thaler als Beitrag an die Deputation zu zahlen, unter Vorbehalt jederzeitiger sechsmonatlicher Aufkündigung von Seiten des Staats, falls dieser das Grundstück zu Staatszwecken sollte zu benutzen haben.

1.	Stückzahl	9,778	Gr.	27 1/2
2.	Stückzahl	22	Gr.	66
3.	Stückzahl	6,600	Gr.	49
4.	Stückzahl	8,861	Gr.	52
5.	Stückzahl	1,118	Gr.	20 1/2
6.	Stückzahl	73	Gr.	16 1/2
7.	Stückzahl	867	Gr.	2
8.	Stückzahl	906	Gr.	2
9.	Stückzahl	906	Gr.	2

1.	Stückzahl	40,367	Gr.	18
2.	Stückzahl	337	Gr.	14
3.	Stückzahl	1,186	Gr.	16
4.	Stückzahl	718	Gr.	30
5.	Stückzahl	522	Gr.	23
6.	Stückzahl	10,548	Gr.	29
7.	Stückzahl	53,879	Gr.	29